

**Gemeinsamer Bericht**  
**nach § 295 i. V. m § 293a Aktiengesetz (AktG)**  
**des Vorstands der CompuGroup Medical AG**  
**und**  
**der Geschäftsführung der CGM Systema Deutschland GmbH**  
**zur Änderungsvereinbarung vom 17. März 2014 zum Ergebnisabführungsvertrag vom 10. Mai 2007**  
**zwischen der**  
**CompuGroup Medical AG, Koblenz,**  
**nachfolgend „CGM“ genannt -**  
**und der**  
**CGM Systema Deutschland GmbH, Koblenz**  
**- nachfolgend „Systema“ genannt -**

Am 17. März 2014 haben die CGM und die Systema eine Änderungsvereinbarung nachfolgend („**Änderungsvereinbarung**“) zum bestehenden Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend „**Ergebnisabführungsvertrag**“) zwischen der CGM und der Systema vom 10. Mai 2007 geschlossen.

Die Änderungsvereinbarung wird der ordentlichen Hauptversammlung der CGM am 14. Mai 2014 als Änderung des Unternehmensvertrags gemäß § 295 i. V. m. § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Systema hat der Änderungsvereinbarung ebenfalls noch zuzustimmen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der CGM und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der CGM und die Geschäftsführung der Systema hiermit gemeinsam über die Änderungsvereinbarung zum bestehenden Ergebnisabführungsvertrag zwischen der CGM und der Systema nachfolgenden Bericht gemäß § 295 i. V. m. § 293a AktG.

### **I. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung**

Zwischen der CGM (vormals firmierend unter CompuGROUP Holding Aktiengesellschaft) als Organträgerin und der Systema als Organgesellschaft besteht ein Ergebnisabführungsvertrag vom 10. Mai 2007. Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I 2013,285) wurde § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes neu gefasst. Für die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft ist nunmehr erforderlich, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ vereinbart wird. Fehlt eine derartige dynamische Verweisung auf die Vorschriften des § 302 des AktG in einem Ergebnisabführungsvertrag, ist es sinnvoll, zum Erhalt der körperschaftssteuerlichen Organschaft gemäß § 34 Abs. 10 b des Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Art. 2 Ziffer 5 Buchstabe c) des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 den Ergebnisabführungsvertrag bis spätestens zum 31. Dezember 2014 zu korrigieren.

Die Änderungsvereinbarung dient dazu, den bestehenden Ergebnisabführungsvertrag an diese Gesetzesänderung anzupassen und die ertragssteuerliche Organschaft rechtssicher fortführen zu können.

### **II. Erläuterungen der Änderungsvereinbarung**

Der bestehende Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Systema (hier abgekürzt als „Organgesellschaft“) muss ihren Gewinn innerhalb der gesetzlichen Grenzen an die CGM (hier abgekürzt als „Organträger“) abführen.
- Der Organträger hat der Organgesellschaft etwaige Jahresfehlbeträge auszugleichen (Verlustausgleichregelung). Der Ergebnisabführungsvertrag sieht in seinem § 2 Ziffer 2.1. Satz 2 hierzu vor:

„Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 302 Aktiengesetz entsprechend“.

- Der Ergebnisabführungsvertrag hat eine unbefristete Laufzeit und kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Folgende Änderungen haben die CGM und Systema in ihrer Vereinbarung am 17. März 2014 vereinbart:

Zu Klausel 1 der Änderungsvereinbarung wird die bestehende Verlustübernahmepflicht in § 2 Ziffer 2.1. Satz 2 des Ergebnisabführungsvertrags angepasst, indem eine Verweisung auf den gesamten § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ aufgenommen wird. Damit wird den geänderten gesetzlichen Vorschriften entsprochen. Klausel 1 der Änderungsvereinbarung lautet dann wie folgt:

„Verluste der Organgesellschaft hat der Organträger entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen.“

Klausel 2 der Änderungsvereinbarung stellt klar, dass alle übrigen Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags unverändert bleiben.

Die Änderungsvereinbarung bedarf neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Systema der Zustimmung der Hauptversammlung der CGM. Die Änderungsvereinbarung wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der Systema.

Da CGM die alleinige Gesellschafterin der Systema ist, sind die Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter in der Änderungsvereinbarung ebenso wie im ursprünglichen Ergebnisabführungsvertrag nicht erforderlich. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Da die CGM unmittelbar alle Geschäftsanteile an der Systema hält, bedurfte es gemäß § 295 i. V. m. § 293b Absatz 1 AktG auch keiner Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der CGM sind die Änderungsvereinbarung, der Ergebnisabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der beteiligten Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre sowie der vorliegende gemeinsame Bericht des Vorstands der CGM und der Geschäftsführung der Systema über die Internetseite der CGM ([www.cgm.com](http://www.cgm.com)) zugänglich. Die vorgenannten Dokumente werden auch in der Hauptversammlung der CGM zugänglich gemacht.

**Koblenz, im März 2014**



CompuGroup Medical AG  
Der Vorstand



CGM Systema Deutschland GmbH  
Geschäftsführung

